OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653517/11/SE

Datum:
Linz, 8. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch RA __, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. Mai 2025, GZ: BHFRVerk-2025-111000/8-GMS, betreffend Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7. Mai 2025, GZ: BHFRVerk-2025-111000/8-GMS, wie folgt lautet:

„Sie werden aufgefordert, sich bis spätestens 1. März 2026 einer amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu unterziehen.“,

als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Mai 2025, GZ: BHFRVerk-2025-111000/8-GMS, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) beauftragt, sich innerhalb eines Monats hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ärztlich untersuchen zu lassen. Zusätzlich wurde er aufgefordert, eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sowie die Entlassungsbriefe über seine stationären Aufenthalte im Neuromed Campus in den Zeiträumen 25. Jänner 2025 bis 13. Februar 2025 sowie 5. April 2025 bis 10. April 2025 beizubringen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst vor, dass die Unterbringungen rechtswidrig gewesen seien und dem angefochtenen Bescheid lediglich vage Behauptungen des Bruders zu Grunde liegen würden. Es lägen zudem keine Vorfälle eines unangepassten Verhaltens im Straßenverkehr vor.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreibe vom 1. Juli 2025, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 19. August 2025 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter teilnahm.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verfahrensakt sowie in den Akt des Bezirksgerichts Linz, GZ: 28 Ub 31/25h – 19, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und das Gutachten von der Fachärztin für Psychiatrie & Psychotherapeutische Medizin, Dr. B__, vom 3. Februar 2025 (im Folgenden: Gutachten) sowie die Erkenntnisse des Landes-

verwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. September 2025, GZ: LVwG-780371/43/Kli, und vom 23. Juni 2025, GZ: LVwG-780359/14/MZ.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Beschwerdeführer wurde am 25. Jänner 2025 im Kepler Universitäts Klinikum, Neuromed Campus Linz (im Folgenden: Neuromed Campus), wegen Eigen- und Fremdgefährdung nach dem Unterbringungsgesetz untergebracht. Die Diagnose lautete „Aggressive VH-Störung bei manischem Zustandsbild“. Es bestand der Verdacht einer bipolar-affektiven Störung. Diese Unterbringung wurde als Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Vorführung zur Unterbringung mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. Juni 2025, GZ: LVwG-780359/14/MZ, für rechtswidrig erklärt.

Das während dieses Aufenthaltes des Beschwerdeführers im Neuromed Campus erstellte Gutachten lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]
Konsiliarbefund Interne vom 28.01.2025:

- Bekannter Diabetes mellitus,
- schwere obstruktive Schlafapnoe,
- Hyperventilationssyndrom,
- CRAP-Therapie […]
- Wiedereinleitung von Ozempic, Candeblo soll noch gesteigert werden

Status vom 31.01.2025:
Somatisch und neurologisch im Wesentlichen unauffällig
[…]

Diagnose nach ICD 10 (internationale Klassifikation psychischer Störungen der WHO)“

- Hypomanische Phase mit psychotischen Denkinhalten unter Medikation bei Verdacht bipolare affektive Störung

[…]“

II.2.2. Am 5. April 2025 wurde der Beschwerdeführer im Neuromed Campus wegen Fremdgefährdung im Rahmen einer manischen Episode nach dem Unterbringungsgesetz untergebracht. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. September 2025, GZ: LVwG-780371/43/Kli, wurde die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form des Zu-Boden-Bringens, der Festnahme, des Anlegens von Handfesseln hinter dem Körper und der Verbringung in eine psychiatrische Abteilung sowie der Vorführung zur Unterbringung für rechtswidrig erklärt.

II.2.3. Der Beschwerdeführer nimmt Medikamente aufgrund seiner Diabeteserkrankung sowie gegen zu hohen Blutdruck und Cholersterin ein. Darüber hinaus befindet er sich in keiner ärztlichen Behandlung.

Als er 2021 in den Ruhestand trat, war er antriebslos und demotiviert. Auf Anraten seiner Tochter konsultierte er eine Fachärztin für Psychiatrie, bei der er mehrere Termine hatte. Die Diagnose lautete „manisch depressiv und bipolar“, wobei der Beschwerdeführer der Ansicht ist, dass diese Diagnose ohne medizinischen Hintergrund gestellt wurde. Die verschriebenen Medikamente nahm er ein paar Wochen und setzte sie dann wieder ab.

II.3. Beweiswürdigung

Für die Erstellung des Gutachtens wurde am 3. Februar 2025 von Dr. B__ der Beschwerdeführer persönlich befragt. Das Gutachten enthält einen detaillierten Befund und ist schlüssig und nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer erhielt dieses Gutachten und ihm ist der Inhalt bekannt.

Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung selbst an, dass schon 2021 die Diagnose „manisch depressiv und bipolar“ gestellt wurde und er nur für eine kurze Zeitdauer die verschriebenen Medikamente einnahm sowie die Behandlung bei der Fachärztin für Psychiatrie beendete.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]

Allgemeines

§ 24. [...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und

gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]

Sachverständige Ärzte

§ 34. (1) Der Landeshauptmann hat zur Begutachtung der gesundheitlichen Eignung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung sachverständige Ärzte zu bestellen. Diese sind auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen, müssen für diese Begutachtung besonders geeignet sein und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 KFG 1967 über Sachverständige. Die in den Ermächtigungsbescheiden der sachverständigen Ärzte ausgesprochenen Beschränkungen auf bestimmte Behörden-sprengel gelten als nicht beigesetzt.
[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Führerscheingesetz-Gesundheits-verordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lautet:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraus-setzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[...]“

III.2. Zulässigkeit eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG

Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die

gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH 15.05.2019, Zl. Ra 2019/11/0032).

Der Beschwerdeführer leidet an Diabetes mellitus, Bluthochdruck, zu hohem Cholesterin und schwerer obstruktiver Schlafapnoe. Zudem wurde schon 2021 (nach seinem Ruhestandsantritt) die Diagnose „manisch depressiv und bipolar“ gestellt. Im Jänner 2025, Februar 2025 und April 2025 wurde von unterschiedlichen Fachärzten im Neuromed Campus der Verdacht einer bipolar-affektiven Störung diagnostiziert. Er unterzog sich nach den Unterbringungen keiner weiteren ärztlichen Behandlung und setzte die medikamentöse Behandlung wieder ab.

Nach § 3 Abs. 1 lit. 1 FSG-GV ist für das Lenken von Kraftfahrzeugen neben der nötigen körperlichen Gesundheit auch die psychische Gesundheit erforderlich.

Da beim Beschwerdeführer der Verdacht auf eine bipolare-affektive Störung vorliegt und er eine ärztliche Behandlung sowie eine weitere Abklärung ablehnt, bestehen begründete Bedenken hinsichtlich dem Vorliegen der notwendigen gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass die Voraussetzungen für die Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz nicht vorgelegen haben, so ist dazu auszuführen, dass unabhängig der Rechtmäßigkeit der Unterbringung konkret das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung maßgeblich ist.

Es wird ausdrücklich auf § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG hingewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer